

SATZUNG

des Waldorfschulverein Wetterau e.V. , Sitz Bad Nauheim

§ 1 NAME, SITZ, EINTRAGUNG, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen "Waldorfschulverein Wetterau e.V.". Er hat seinen Sitz in Bad Nauheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Friedberg / Hessen eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

Der Verein hat die ideelle und materielle Förderung und Pflege von Erziehungsmethoden auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners zum Ziel. Zur Durchführung dieser Aufgaben wird er:

1. die wissenschaftlichen Grundlagen der Waldorfpädagogik und die praktischen Erfahrungen der Waldorfschulen, der Waldorfkinderergärten und Einrichtungen zur Erziehung pflegen und verbreiten,
2. nach Möglichkeit Einrichtungen zur praktischen Anwendung der Waldorfpädagogik begründen und betreiben; er ist insbesondere Rechts- und Wirtschaftsträger aller Einrichtungen der Freien Waldorfschule Wetterau, einschließlich Schulspeisung, Lehrküche und Werkstätten , sowie der Waldorfkinderergärten Bingenheim und Bad Nauheim.
3. als Mitglied die gemeinnützige Arbeit des Bundes der Freien Waldorfschulen e.V. und der Internationalen Vereinigung der Waldorfkinderergärten e.V. unterstützen,
4. für die Finanzierung der gemeinnützigen Zwecke anderer Einrichtungen der Waldorfpädagogik (Erzieher- und Lehrerausbildung, wissenschaftliche Aufgaben, Forschungsaufgaben usw.) nach Möglichkeit Spendenmittel gem. § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung beschaffen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Tätigkeit des Vereins, einen Beitrag zur Lösung von Erziehungsfragen der Gegenwart zu leisten. Er wird deshalb Kindern gleich welchen Standes, welcher Rasse oder Konfession ohne Einschränkung in diesen Schulen und Kindergärten eine der organischen Entfaltung ihrer Persönlichkeit gemäße Pflege angedeihen lassen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung :

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden;
2. der Verein ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke;
3. der Verein darf keine Person durch dem Vereinszweck fremde Ausgaben, überhöhte Kostenerstattungen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen;
4. die Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden, und dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Geleistete Beiträge können nicht zurückverlangt werden;
5. der Verein kann die Mitgliedschaft im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Hessen e.V. erwerben;
6. bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Bund der Freien Waldorfschulen e.V., ist dies nicht möglich, an die Internationale Vereinigung der Waldorfkinderergärten e.V., ist auch dies nicht möglich, an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der im Zweck des Vereins etwas Berechtigtes sieht.
2. Mitglieder sind:
 - a) die Erziehungsberechtigten der Kinder, solange diese seine Einrichtung besuchen; in Ausnahmefällen mindestens ein Erziehungsberechtigter,
 - b) die Mitglieder des Kollegiums und die ständigen Mitarbeiter der Einrichtungen,
 - c) die Mitglieder des Vorstandes des Vereins.Sonstige natürliche Personen können auf Antrag als Mitglieder vom Vorstand aufgenommen werden. Die Mitglieder sind Vereinsmitglieder im Sinne der Bestimmungen des BGB.
3. Die Mitgliedschaft beginnt:
 - a) bei Mitgliedern des Kollegiums mit dem Eintritt in ein festes Dienstverhältnis,
 - b) bei Erziehungsberechtigten mit Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung und Aufnahme des Kindes bzw. der Kinder in eine Einrichtung des Vereins,
 - c) bei allen anderen Mitgliedern, sobald die Aufnahme bestätigt ist.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei Mitgliedern des Kollegiums und ständigen Mitarbeitern der Einrichtungen mit Beendigung des Dienstverhältnisses,
 - b) durch Austritt, der schriftlich an den Vorstand erklärt werden muss und zum Ende des Geschäftsjahres wirksam wird, in dem die Erklärung dem Verein zugegangen ist,
 - c) durch Ausschluss. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden - nach dessen Anhörung durch den RAT - , soweit dieses von dem Betroffenen gewünscht wird.

§ 5 BEITRÄGE

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, durch laufende Zuwendungen die Wahrnehmung der Vereinsaufgaben zu sichern.
2. Die laufenden Betriebskosten der Einrichtungen des Vereins werden, soweit nicht durch Zuschüsse der öffentlichen Hand gedeckt, über monatliche Betriebskostenbeiträge der Mitglieder finanziert, die Kinder in diesen Einrichtungen haben. Die Betriebskosten pro Kind werden jährlich ermittelt und für jeweils ein Jahr im Voraus festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind Vorstand, RAT und Mitgliederversammlung.

§ 7 RAT

1. Der RAT ist ein gemeinsames Gremium aller Vereinsmitglieder. Er tritt in der Regel einmal monatlich zusammen (Ferienzeiten ausgenommen).
2. Der RAT dient der Aussprache über alle Angelegenheiten des Vereins.
3. Alle Ausschüsse bilden sich im RAT.

§ 8 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Vorstand gliedert sich wie folgt:
 - a) Mindestens drei Mitglieder des Vereins, die nicht pädagogische Mitarbeiter sind. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Scheidet eines dieser Mitglieder während seiner Amtsdauer aus, beruft der verbleibende Vorstand einstimmig ein neues Mitglied in den Vorstand, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung dessen Stelle einnimmt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
 - b) Mindestens ein Mitglied, das vom Lehrerkollegium in den Vorstand delegiert wird.
 - c) Die unter a) und b) genannten Vorstandsmitglieder mögen ein weiteres Vorstandsmitglied, das kein Erziehungsberechtigter eines aufgenommenen Kindes ist und das dem Kollegium nicht angehört, berufen. Es soll sich dabei um einen Freund des Vereins aus einer anderen Einrichtung, zum Beispiel des Bundes der Freien Waldorfschulen handeln.
 - d) Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund während der Amtszeit das Vertrauen entziehen und des Amtes entheben. Der Vorstand ergänzt sich im Falle der Amtsenthebung entsprechend den Regelungen 1.a) im Einvernehmen mit dem RAT und 1.b)
 - e) Bei einer Neuwahl des Vorstandes bleibt der alte Vorstand bis zur Eintragung des neuen Vorstandes zur Vertretung des Vereins legitimiert.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand bestimmt einen Geschäftsführer sowie einen stellvertretenden Geschäftsführer. Die Geschäftsführer haben gemäß Geschäftsordnung des Vorstandes beschränktes Vertretungsrecht neben den Vorstandsmitgliedern, die jeweils zu zweit vertreten können.
3. Der Vorstand soll die im RAT gebildeten Ausschüsse mit den für ihre Tätigkeit notwendigen Befugnissen ausstatten.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 % der Vorstandsmitglieder bei einer Beschlussfassung beteiligt sind.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres wird eine ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand durch Einladung in Textform und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
2. Aus wichtigem Anlass kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dies muss außerdem geschehen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich die Einberufung verlangen.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung wird spätestens zwei Wochen vor dem Termin versandt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse versendet wurde.
4. Anträge, zu denen die Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen soll, sind spätestens drei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zuzuleiten.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied.
6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgabe über die sie bei Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen beschließt:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresabrechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres und des Jahresprüfungsberichtes,
 - b) Genehmigung der nachgerückten Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Ziffer 1. a) und Entlastung des Vorstandes,
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes des laufenden Jahres,
 - d) Bestätigung und Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Ziffer 1. a),
 - e) Bestätigung und Wahl der Rechnungsprüfer.
7. Änderungen der Vereinssatzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
8. Der Versammlungsleiter und ein weiteres Vorstandsmitglied beurkunden die als Ergebnisprotokoll geführten Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Beschlussprotokoll liegt im Geschäftszimmer des Vereins während der Geschäftszeiten zur Einsicht für jedes Mitglied aus. Auf Wunsch wird es dem einzelnen Mitglied kopiert ausgehändigt.

§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder des Vereins erfolgen.
2. Ist die für die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht in der Mitgliederversammlung anwesend, ist also die Versammlung beschlussunfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einzuberufen. Diese kann mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
3. Die Vermögensregelung bei Auflösung geschieht nach § 3 Ziffer 6. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 SCHLUSSBESTIMMUNG

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Behörde verlangt werden oder die zur Erhaltung des satzungsgemäßen Status als gemeinnützige Körperschaft zweckdienlich erscheinen, selbständig vorzunehmen.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.03.2010.